
Nummer 11/12, 20. März 2015, Seite 55

Einzelpreis 0,50 €

Inhaltsverzeichnis

Änderung Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Reichenberger Straße / Berliner Allee“ im Planungsraum Innenstadt, Rechtswirksamkeit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Augsburger Str. 11-15*
- *Tylerstr. 9-11b*
- *Kesterstr. 22*
- *Zugspitzstr. 68*

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Neugestaltung Grünzug Gollwitzer Str. / Mühlbach, Landschaftsbauarbeiten*
- *Sanierung der südlichen Maxstraße mit Winter- und Dominikanergasse*
- *Erneuerung Bayerstraße*
- *Entwicklung Reese Kaserne, Umbau Sommestraße*

Verkehrsbeschränkungen anlässlich der Frühjahrsdult 2015

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Frühjahrsplärrers 2015

Widmung von Straßen und Wegen

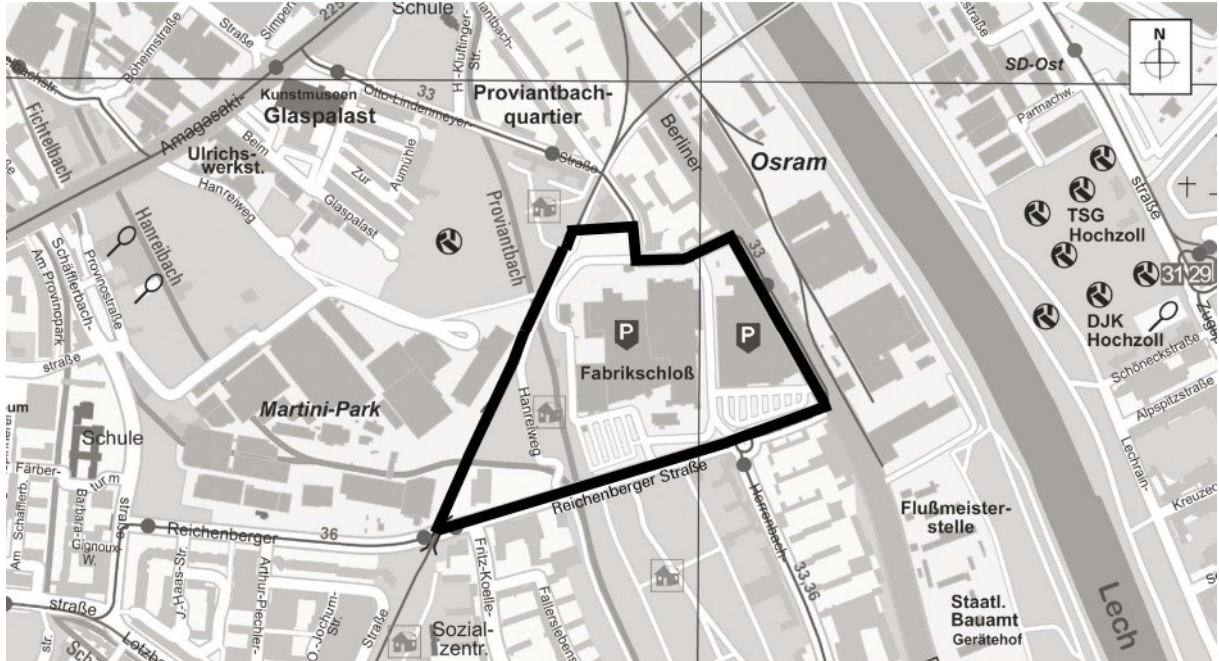
Teilweise Einziehung der „Frauentorstraße“ (Arkaden)

Wegerechtliche Verfahren im Bereich des Bebauungsplans Nr. 662 „Nördlich der Bürgermeister-Wegele-Straße“

Wegerechtliche Verfahren im Bereich des Bebauungsplan Nr. 651 I „Feuerdornweg/ Mühlhauser Straße“

Berichtigung des Inhaltsverzeichnisses des Amtsblatt Nr. 9/10 vom 06. März 2015

**Änderung Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP)
für den Bereich
„Reichenberger Straße / Berliner Allee“
im Planungsraum Innenstadt
Rechtswirksamkeit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**



Die vom Stadtrat der Stadt Augsburg am 29.01.2015 beschlossene Änderung des FNP für den Bereich „Reichenberger Straße / Berliner Allee“ im Planungsraum Innenstadt wurde von der Regierung von Schwaben mit Bescheid vom 03.03.2015, Geschäftszeichen: RvS-SG34-4621-20/74/10, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des FNP wirksam.

Jedermann kann die FNP-Änderung vom 18.03.2014 mit Begründung einschließlich Umweltbericht vom 07.01.2015 und die zusammenfassende Erklärung vom 07.01.2015 gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 4. Stock, im Informationsbüro Zimmer 441, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der FNP-Änderung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 11.03.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630-NU-2014-72-2
Bauvorhaben:	Änderungsnachweis einer Teilumnutzung von Gewerbeflächen in Gastronomie und Aussenbewirtung
Baugrundstück:	Augsburger Str. 11-15
Flur Nr.:	603/2, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 05.03.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-767-2
Bauvorhaben: Neugestaltung von Müllplätzen
Baugrundstück: Tylerstr. 9-11b
Flur Nr.: 443/4, Gemarkung: Kriegshaber

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.03.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2013-892-1
Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 13 Wohnungen und Tiefgarage
Baugrundstück: Kesterstr. 22
Flur Nr.: 4648/19, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 13.03.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-531-1
Bauvorhaben: Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage
Baugrundstück: Zugspitzstr. 68
Flur Nr.: 3010/15 u. 3010/136, Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 670 15 FLGB 02
- d) Neugestaltung Grünzug Gollwitzer Str. / Mühlbach; Ausführung von Bauleistungen (Landschaftsbauarbeiten)
- e) Augsburg

- f) - 1.600 m² wassergebundene Wegedecke
 - 500 m² Schotterrasen
 - 200 m² Granitkleinsteinpflaster
 - 500 to Wasserbausteine als Sitzquader und Schüttsteine
 - Sitzbänke, Müllbehälter und Infotafeln
 - 2.500m² Rasenansaatflächen
- h) keine Lose
- i) Beginn: Mitte Mai 2015 Fertigstellung: Ende Juli 2015
- j) keine Nebenangebote
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 02.04.2015
- o) siehe a) bzw. c)
- p) deutsch
- q) 02.04.2015, 10:00 Uhr, siehe a) bzw. c), Bieter oder deren Bevollmächtigte
- r) Vertragserfüllungsbürgschaft 5v.H., Gewährleistungsbürgschaft 3 v.H.
- u) Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.
- v) 30.4.2015
- w) VOB Stelle, Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de (Verg.Nr. 660 14 S 54 02)
- d) Ausführung von Straßenbau- und Pflasterarbeiten
- e) Stadt Augsburg, Erneuerung der Dominikanergasse
- f) ca. 1500 m² bit. Befestigung beseitigen
- ca. 600 m³ Erdarbeiten
- ca. 8 St Straßenablauf herstellen
- ca. 24 St Einbauten höhengerecht angleichen
- ca. 265 m³ Frostschuttschicht herstellen
- ca. 1350 m² Betontragschicht herstellen
- ca. 45 m² Plattenbelag (Natursteine) herstellen
- ca. 1310 m² gesägtes Granitgroßpflaster herstellen
- ca. 200 m Granitbord herstellen
- h) keine Lose
- i) Baubeginn: 13.07.2015, Fertigstellung: 30.10.2015
- j) Nebenangebote sind nicht zulässig
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 26.03.2015
- o) siehe a) bzw. c)
- p) Deutsch
- q) Donnerstag, 26.03.2015 um 10:00 Uhr, siehe a) bzw. c), nur Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Bruttoauftragssumme. Es werden nur Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften anerkannten und zugelassenen Kreditinstitutes angenommen.
- s) Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B
- t) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung zu benennen.
- u) entsprechend § 16 VOB/A / Eigenerklärung Formblatt 124
- v) 24.04.2015
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- c) www.vergabe.bayern.de (Verg.Nr. 660 15 S 13 01)
- d) Ausführung von Straßenbauarbeiten
- e) Stadt Augsburg, Erneuerung der Bayerstraße
- f) Abbruch Belagsflächen - Asphalt: ca. 650 to
Abbruch Belagsflächen - teerhaltiger Asphaltbelag: ca. 650 to
Erdaushub: ca. 3.000 m³
Frostschutzschichten: ca. 2.000 m³
Asphalttragschichten: ca. 5.500 m²
Asphaltbinderschichten: ca. 3.200 m²
Asphaltdeckschichten: ca. 5.500 m²
Bordeabbruch: ca. 1.100 m
Granitborde A4 herstellen: ca. 650 m
Rinnenabbruch: ca. 720 m
Großpflasterrinne herstellen: ca. 650 m
- h) keine Lose
- i) Baubeginn: 04.05.2015, Fertigstellung: 28.08.2015
- j) Nebenangebote sind nicht zulässig
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 01.04.2015
- o) siehe a) bzw. c)
- p) Deutsch
- q) Mittwoch, 01.04.2015 um 10:00 Uhr, siehe a) bzw. c), nur Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Bruttoauftragssumme. Es werden nur Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften anerkannten und zugelassenen Kreditinstitutes angenommen.
- s) Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B
- t) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung zu benennen.
- u) entsprechend § 16 VOB/A / Eigenerklärung Formblatt 124
- v) 29.04.2015
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de (Verg.Nr. 660 15 S 12 01)
- d) Ausführung von Straßenbauarbeiten
- e) Stadt Augsburg, Sommestraße
- f) Boden lösen: 3.800 m³
Boden liefern: 650 m³
Frostschutzkies liefern: 2.000 m³
Gebundenen Oberbau aufbrechen: 1.500 m²
Asphalttragschichten herstellen: 3.650 m²
Asphaltbinderschichten herstellen: 2.250 m²
Asphaltdeckschichten herstellen: 3.650 m²
Pflasterdecke ausbauen: 1.300 m²
Bordsteine ausbauen, liefern, versetzen: 1.000 m
1-Zeiler ausbauen, liefern und versetzen: 1.000 m
- h) keine Lose
- i) Baubeginn: 22.06.2015, Fertigstellung: 30.09.2015
- j) Nebenangebote sind nicht zulässig
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 08.04.2015
- o) siehe a) bzw. c)
- p) Deutsch
- q) Mittwoch, 08.04.2015 um 10:00 Uhr, siehe a) bzw. c), nur Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Bruttoauftragssumme. Es werden nur Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften anerkannten und zugelassenen Kreditinstitutes angenommen.
- s) Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B
- t) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung zu benennen.
- u) entsprechend § 16 VOB/A / Eigenerklärung Formblatt 124
- v) 06.05.2015
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Verkehrsbeschränkungen anlässlich der Frühjahrsdult 2015

Die Frühjahrsdult findet vom 04.04.2015 bis 19.04.2015 auf dem Straßenzug "Obere Jakobermauer / Vogelmauer" statt.

Um einen möglichst sicheren und geordneten Veranstaltungs- und Verkehrsablauf zu gewährleisten, werden der Veranstaltungsbereich und die darauf zuführenden Straßen (Rosengasse, Kappeneck, Lochgäßchen und Auf dem Plätzchen) vom 30.03.2015 (Aufbaubeginn) bis zum 21.04.2015 (Abbauende) für Fahrzeuge aller Art - ausgenommen Anlieger - gesperrt. Darüber hinaus darf in den genannten Straßen nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Entsprechend den Fortschritten des Dultaufbaues entfallen auch die im Bereich "Obere Jakobermauer / Vogelmauer" befindlichen Parkmöglichkeiten für Bewohner mit Parkausweis "E". Als Ersatz hierfür werden Bewohnern mit Parkausweis "E" Stellplätze auf der Ost- und Westseite des Oberen Grabens zur Verfügung gestellt.

Das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg bittet die von den Verkehrsbeschränkungen betroffenen Bewohner und Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die zur Durchführung der Dult notwendigen Maßnahmen.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
 Sachbearbeiter: Frau Broyl
 Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg
 Tiefbauamt
 Abt. Straßenverkehr

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Frühjahrsplärrers 2015

Der Augsburger Frühjahrsplärrer findet heuer vom 05.04.2015 bis 19.04.2015 auf dem Kleinen Exerzierplatz statt. Die Aufbauarbeiten beginnen bereits ab dem 23.03.2015. Aus diesem Grund ist das Parken auf dem Park + Ride-Platz "Plärrergelände" ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gestattet.

Um einen möglichst sicheren und geordneten Verkehrsablauf während des Festbetriebes im Nahbereich des Festplatzes zu ermöglichen, hat das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr folgende verkehrsbehördliche Maßnahmen angeordnet:

- Die Zufahrt in die Schwimmschulstraße aus Richtung Süden ist nur über die Holzbachstraße möglich.
- Auf der Westseite der Schwimmschulstraße dürfen keine Kraftfahrzeuge geparkt werden.
- Ein Taxistandplatz wird in der Badstraße zwischen Holzbachstraße und Schwimmschulstraße eingerichtet.
- Anlässlich der Plärrerfeuerwerke an den Freitagen 10.04.2015 und 17.04.2015 wird die Schwimmschulstraße darüber hinaus jeweils ab 22:00 Uhr für den Fahrverkehr gesperrt.
- Die Langenmantelstraße ist an den Plärrerwochenenden (05.04.2015, 10.04.2015, 11.04.2015, 17.04.2015 und 18.04.2015) jeweils in der Zeit von 22:00 Uhr bis 01:00 Uhr) stadteinwärts nur einspurig befahrbar.

Während des Frühjahrsplärrers wird den Besuchern in der Zeit von Montag bis Freitag von 18:00 Uhr bis 01:00 Uhr sowie samstags und sonntags ganztags der städtische Parkplatz in der Senkelbachstraße zur Verfügung gestellt.

Nachdem in der näheren Umgebung des Plärrergeländes bzw. auf dem städtischen Parkplatz in der Senkelbachstraße nur unzureichend Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wird den Besuchern dringend empfohlen, nicht mit den eigenen Kraftfahrzeugen zum Festplatz zu fahren, sondern öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
 Sachbearbeiter: Frau Broyl
 Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg
 Tiefbauamt
 Abt. Straßenverkehr

Widmung von Straßen und Wegen

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden mit Wirkung vom 21.03.2015 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zu öffentlichen Straßen der angegebenen Straßenklasse und mit den aufgeführten Beschränkungen gewidmet.

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Klärwerkstraße	Einmündung in die Schönbachstraße	Nach Nordwesten verlängerte Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1922/2 Gem. Oberhausen	Fl.Nr. 1793/2, Teilfl. aus 1797/2, 2441/9 Gem. Oberhausen	Ortsstraße	./.

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Anwaltinger Straße	Einmündung in die Aulzhausener Straße	Einmündung in die Dasinger Straße	Fl.Nr. 1778/4, 1767/7, Teilfl. aus 1695/4 1775, 1763/1 Gem. Lechhausen	Ortsstraße	./.
Ladehofstraße/ Teilstück	Provisorische Wende- platte nördlich der höhenfreien Kreuzung mit der Gögginger Straße	Einmündung in die Stettenstraße	Fl.Nr. 4939/196, 4939/211, Teilfl. aus 4888, 4939/192, 4939/195, 4939/198 4939/34, 4939/179, 4939/178, 4939/183 Gem. Augsburg	Ortsstraße	./.
Platz an der Lade- hofstraße im Bereich des äußere- ren Ladehofs	begrenzt durch die nach Nordwesten verlängerte Südwestgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 4939/207 Gem. Augsburg im Südwesten, die Ladehofstra- ße im Norden, sowie die Ostgrenze des Grund- stücks Fl.Nr. 4939/198 Gem. Augsburg im Osten.		Teilfl. aus 4939/198, 4939/185, 4939/203 Gem. Augsburg	selbstständiger Geh- und Radweg	nur Fußgänger- und Radfahrer- verkehr
Ferdinand- Halbeck-Straße/ Teilstück	ca. 11 m südlich der Nordgrenze des Grund- stücks Fl.Nr. 5422/4 Gem. Augsburg	Einmündung in die Frischstraße	Fl.Nr. 5426/3, Teilfl. aus 5432, 5424/1, 5423, 5422/4 Gem. Augsburg	Anliegerweg	gesperrt für Kraftfahrzeuge Aller Art, Anlieger frei
Willy-Brandt-Platz/ Teilfläche	Die Teilfläche wird begrenzt durch die nach Nor- den verlängerte westliche Gebäudekante des Anwesens Willy-Brandt-Platz Hs.Nr. 3 bzw. die Straße „Am Vogeltor“ im Westen, durch die südli- che Einfassung der Grünfläche am Willy-Brandt- Platz bzw. durch deren Verlängerung nach Osten im Norden, durch den Sparrenlech im Osten, sowie durch die nicht gewidmete Zufahrt zum An- wesen Willy-Brandt-Platz 3 im Süden.		Teilfl. aus 2690, 6006/3, 6006/2 Gem. Augsburg	selbstständiger Geh- und Rad- weg	nur Fußgänger- und Radfahrer- verkehr

Die Widmungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 238, 242 (Tel. 324-7445, 324-7446), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 12343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmungen Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

Teilweise Einziehung der „Frauentorstraße“ (Arkaden)

Die Ortsstraße „Frauentorstraße“ wird mit Wirkung vom 21.03.2015 wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz teilweise eingezogen.

Bei dem einzuziehenden Bereich handelt es sich um die Arkaden des Anwesens Frauentorstraße Hs.Nr. 5 (Grundstück Fl.Nr. 1314/1 Gemarkung Augsburg).

Die Einziehungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 238, 242 (Tel. 324-7445, 324-7446), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die teilweise Einziehung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft.
- Es besteht keine Möglichkeit, gegen die teilweise Einziehung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

**Wegerechtliche Verfahren im Bereich des Bebauungsplans Nr. 662
„Nördlich der Bürgermeister-Wegele-Straße“****1. Widmung von Straßen und Wegen**

Der „Feldweg vom Feldweg östlich der Mühlhauser Straße zur Ammannstraße“ wird mit Wirkung vom 21.03.2015 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) als öffentlicher Feldweg, gesperrt für Kraftfahrzeuge aller Art, landwirtschaftlicher Verkehr frei, gewidmet. Der zu widmende Weg beginnt beim Feldweg östlich der Mühlhauser Straße und endet bei der Ammannstraße. Von der Widmung erfasst wird eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1700/46 Gem. Lechhausen.

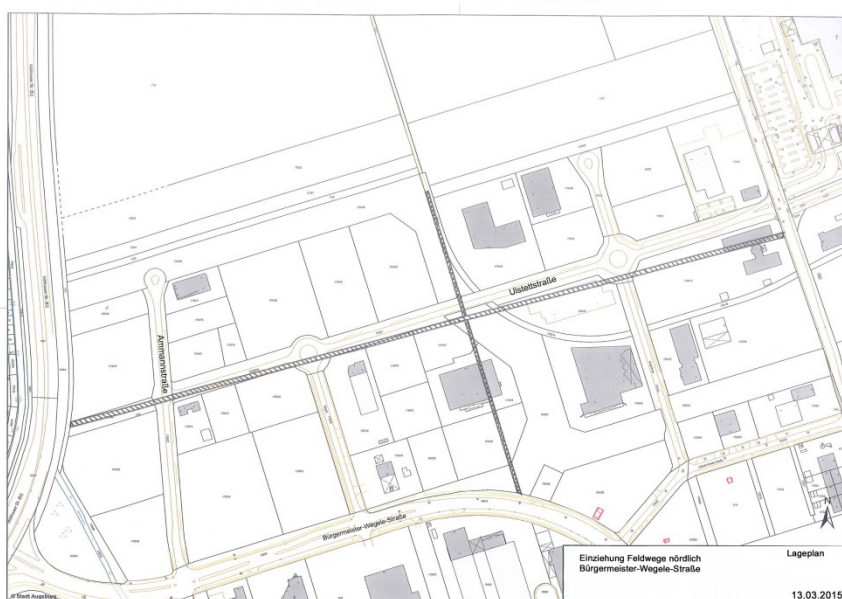
Der „Feldweg von der Ulstettstraße zum Feldweg nördlich der Bürgermeister-Wegele-Straße“ wird mit Wirkung vom 21.03.2015 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) als öffentlicher Feldweg, gesperrt für Kraftfahrzeuge aller Art, landwirtschaftlicher Verkehr frei, gewidmet. Der zu widmende Weg beginnt bei der Ulstettstraße und endet beim Feldweg nördlich der Bürgermeister-Wegele-Straße. Von der Widmung erfasst wird eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1700/46 Gem. Lechhausen.

2. Teilweise Einziehung des „Feldweg nördlich der Bürgermeister-Wegele-Straße“

Die in nachfolgendem Lageplan kariert gekennzeichnete Teilstrecke des „Feldweg nördlich der Bürgermeister-Wegele-Straße“ wird mit Wirkung vom 21.03.2015 wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz eingezogen.

3. Einziehung des „Feldweg vom Feldweg östlich der Mühlhauser Straße zum verlängerten Weg Am Mittleren Moos“

Der in nachfolgendem Lageplan schraffiert gekennzeichnete „Feldweg vom Feldweg östlich der Mühlhauser Straße zum verlängerten Weg Am Mittleren Moos“ wird mit Wirkung vom 21.03.2015 wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz eingezogen.



Die Widmungs- und die Einziehungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 238, 242 (Tel. 324-7445, 324-7446), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungen und die Einziehungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

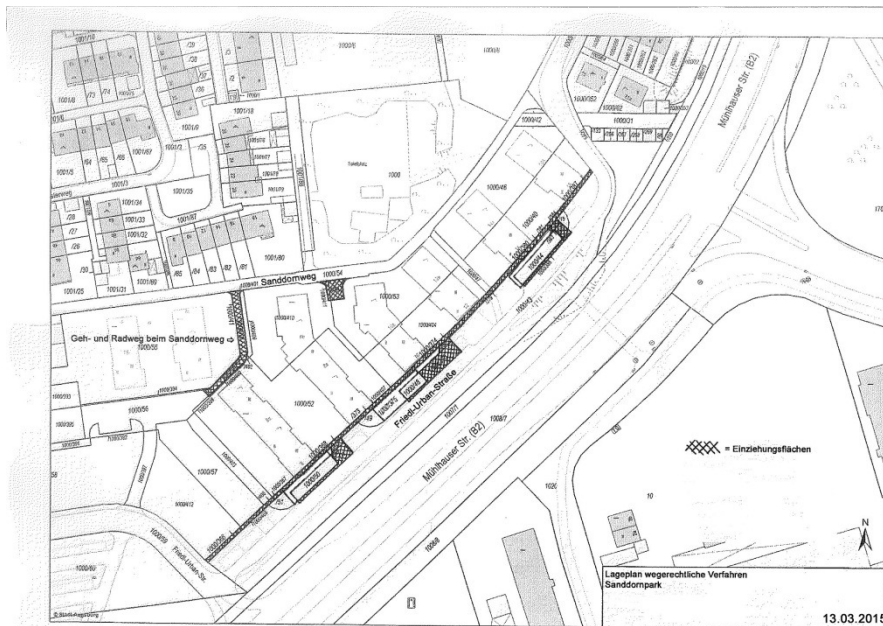
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft.
- Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmungen und die Einziehungen Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

**Wegerechtliche Verfahren im Bereich
des Bebauungsplan Nr. 651 I „Feuerdornweg/ Mühlhauser Straße“**

Die Stadt Augsburg beabsichtigt den selbstständigen Geh- und Radweg „Geh- und Radweg beim Sanddornweg“, eine Teilfläche der Ortsstraße „Sanddornweg“, sowie Teilflächen der Ortsstraße „Friedl-Urban-Straße“ wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz einzuziehen.

Die einzuziehenden Bereiche wurden in nachfolgendem Lageplan jeweils kariert gekennzeichnet.



Einwendungen gegen die beabsichtigten Einziehungen können innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zimmer 238, 242 (Telefon 324-7445, 324-7446), während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 8.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 8.00 – 12.00 Uhr) vorgebracht werden.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

Berichtigung des Inhaltsverzeichnisses des Amtsblatt Nr. 9/10 vom 06. März 2015

Im Amtsblatt Nr. 9/10 vom 06. März 2015 wurde auf Grund eines Versehens im Inhaltsverzeichnis „Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“ geschrieben. Richtig ist „Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“. Wir bitten diesen Fehler zu entschuldigen. Auf die Wirksamkeit der Bekanntmachungen hat dieser geringfügige Formfehler keine Auswirkung.

Die Redaktion des Amtsblattes